

## Die Geschichte der Europäischen Union

Den Ansatzpunkt für die Entwicklung der Europäischen Union bildete das Ziel, die andauernden Konflikte zwischen den Staaten in Europa zu beenden, welche unter anderem ein Grund für die Ausbrüche der beiden Weltkriege waren.

Bereits nach dem ersten Weltkrieg wurde auf Vorschlag des französischen Außenministers Briand der Versuch unternommen, die Friedenssicherung im Rahmen des Völkerbundes zu betreiben. Dieser Versuch scheiterte jedoch.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die europäische Idee wieder aufgenommen, so forderte Winston Churchill im Jahr 1946 in seiner „Züricher Rede“ die „Neugründung der europäischen Familie“.

Ein erster Schritt auf dem Weg der europäischen Integration war die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion/ EGKS) im Jahre 1951. An dieser beteiligten sich Belgien, die Niederlande, Luxemburg Deutschland Frankreich und Italien. Die EGKS ging zurück auf einen Plan des Außenministers Robert Schuman und dessen Mitarbeiter Jean Monnet, sie sollte vor allem die wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit der einzelnen Mitgliedstaaten (Belgien, Niederlande, Luxemburg, Deutschland, Frankreich und Italien) stärken. Diese Zusammenarbeit

sollte auf dem sog. Montansektor beginnen, da die erfassten Industriezweige besonders für den Rüstungssektor relevant waren. Ebenfalls sollte durch die administrative Zusammenlegung der deutschen (rheinisch/westfälischen) und der französischen (lothringischen) Industrie Synergieeffekte erzielt werden. Ein Zusammenschluss auf militärischer Ebene (Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG)) und auf politischer Ebene (Europäische Politische Union (EPU)) scheiterte jedoch am Widerstand der französischen Nationalversammlung.

Für die EGKS nahm sodann im Jahre 1953 der Europäische Gerichtshof seine Arbeit auf. Zunächst war der EuGH nur für Streitigkeiten innerhalb der EGKS zuständig, nach der Gründung der EWG und der EAG wurde seine Zuständigkeit auf diese Gemeinschaften erweitert.

Die Erfolge, welche die EGKS zeitigte, führten zu einer Forcierung des sektoralen Vorgehens auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik. So wurde im Jahre 1956 im Bericht des Spaak- Ausschusses die Schaffung eines gemeinsamen Marktes vorgeschlagen. Dieser Vorschlag enthielt im Wesentlichen die institutionellen Grundlagen der EU, wie sie heute bestehen. Ein zweiter Meilenstein in der Entwicklung der Europäischen Union war im Jahre 1957 der Abschluss der römischen Verträge. Der Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) sah die Errichtung und Strukturierung eines gemeinsamen Marktes binnen 12 Jahren vor. Zur Verwirklichung dieses Marktes wurden die Verkehrsfreiheiten für Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital geschaffen.

Der Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) hingegen sah die Errichtung einer Gemeinschaft zur Bildung und Entwicklung von Kernindustrien (Euratom) vor. Diese besteht noch bis zum heutigen Tage.

Um den gemeinsamen Markt auch für Produkte des Agrarsektors zu verwirklichen, wurde im Jahre 1962 eine gemeinsame Agrarpolitik beschlossen. Diese hatte das Ziel, die Produktion von Nahrungsmitteln in den Mitgliedstaaten effizienter zu gestalten und durch Marktstützungsmaßnahmen europäische Agrarprodukte konkurrenzfähig gegenüber Importen zu machen. Wie grundlegend die gemeinsame Agrarpolitik die weitere Integration beeinflusste, zeigte sich schon im Jahre 1965, in dem die französische Regierung die Entsendung eines Vertreters zu den Sitzungen des Rates unterließ (sog. „Politik des leeren Stuhles“), um so Entscheidungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zu verhindern.

Somit existierten drei voneinander getrennte Gemeinschaften: die EGKS, die EWG und die EAG. Jede dieser Gemeinschaften besaß eigene Organe, welche sich untereinander abstimmen mussten. Um die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften zu vereinfachen, wurde im Jahre 1967 durch den EG-Fusionsvertrag die Zusammenlegung der Organe der EWG, Euratom und der EGKS beschlossen. Für diese nahmen sodann der Rat und die Kommission ihre Tätigkeit auf.

In der Folgezeit entwickelte sich ein gemeinsamer Markt auf europäischer Ebene, diese Entwicklung wurde jedoch durch die im

innergemeinschaftlichen Handel anfallenden Binnenzölle erschwert, da sie Exporte in andere Mitgliedstaaten weniger attraktiv machten.

Daher wurden, um die Verwirklichung des Binnenmarktes weiter voran zu treiben, die Binnenzölle Jahre 1968 abgeschafft und so der freie Handel auf dem Binnenmarkt zwischen den Mitgliedstaaten erst vollständig ermöglicht.

Im Jahre 1973 kam es zu den ersten Beitritten zu den bestehenden Gemeinschaften: Es schlossen sich Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland an. Von diesem Moment an gehörten neun Staaten der EG an.

Einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Verstärkung der demokratischen Legitimation der Entscheidungsprozesse auf europäischer Ebene stellte die erste Direktwahl zum europäischen Parlament im Jahre 1976 da. Dieses setzte sich bis zu diesem Zeitpunkt aus Entsandten der nationalen Parlamente zusammen.

Zwei Jahre später kam es zum Beitritt Griechenlands, das zu diesem Zeitpunkt die Beitrittskriterien, nach dem Ende der Militärdiktatur 1974 und der Wiederherstellung der Demokratie, erfüllte. Ebenso traten im Jahre 1986 Spanien und Portugal der EG bei.

Nach dieser starken Expansion der EG wurde eine Anpassung der Verträge auf die gestiegene Zahl der Mitglieder notwendig, auch mussten die in der Zwischenzeit erkannten Probleme, welche sich in der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zeigten beseitigt werden. Daher wurde am 17. Februar 1986, die Einheitliche Europäische Akte verabschiedet. Die EEA stellt eine grundlegende Reformierung der bis dato existierenden Verträge dar und ist in inhaltlicher Hinsicht eine

Zäsur: Die EEA ist die Grundlage für eine weitgehende Vertiefung der Integration auf europäischer Ebene. So sah die EEA in wirtschaftlicher Hinsicht vor, die Hauptprobleme des Handels in den Mitgliedsstaaten zu beseitigen. Weiterhin wurden durch sie die Befugnisse des Europäischen Parlaments erweitert.

Um die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten zu verbessern und ein möglichst einheitliches und hohes Niveau des sozialen Standards für die europäischen Bürger zu etablieren wurde im Jahre 1989 die Charta der sozialen Grundrechte eingeführt. Diese beinhaltet die Hauptgrundsätze, auf welchen das europäische Arbeitsrechtsmodell beruht.

Um den Beitritt einiger Ostblockstaaten vorzubereiten, wurden in der Folge Assoziierungsabkommen mit einigen dieser Staaten geschlossen (sog. Europaabkommen) und ein Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) geschaffen.

Ein weiterer wichtiger Meilenstein war der Vertrag von Maastricht, der am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet wurde.

Durch diesen Vertrag wurde die EWG zur EG umstrukturiert. Weiterhin wurde die Unionsbürgerschaft mit entsprechenden politischen Teilhaberechten geschaffen (siehe art. 17- 22 EGV a.F.).

Grundlegend beinhaltet er die Vorschriften für eine gemeinsame Währung, Vorgaben für die Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit in Justiz und Inneres.

Die Regelungen des Vertrags von Maastricht waren zu einem großen Teil als Versuchsregelungen für eine Übergangszeit geschaffen worden.

Zwei Jahre später kam es zum Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Am 26. März 1995 trat das Schengener Übereinkommen in Kraft, aufgrund dessen sich alle Reisende in Belgien, Spanien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Portugal ohne Grenzkontrollen von einem Land in das andere bewegen können.

Im Jahre 1997 wurde sodann der Vertrag von Amsterdam unterzeichnet, der auf dem Vertrag von Maastricht aufbaut und die Reform der EG- Organe regelte sowie die Stärkung der Bürgerrechte und die Förderung der Beschäftigung weiter voran trieb.

Durch diesen Vertrag wurde, zur besseren Verwirklichung des Binnenmarktes, das Schengener Abkommen in das Gemeinschaftsrecht übernommen. Weiterhin. erhielt die EU Kompetenzen im Bereich Visa, Asyl und Einwanderung, um die durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen entstandenen Sicherheitsdefizite kompensieren zu können. Im Hinblick auf die fortschreitende Integration wurde die Möglichkeit der verstärkten Zusammenarbeit zwischen einem Teil der Mitglieder der EG geschaffen und das Gesetzgebungsverfahren generell effektiviert.

Im Jahre 1999 wurde der Euro als Buchwährung in elf Ländern eingeführt, Banknoten und Münzen wurden jedoch erst im Jahr 2002 in Umlauf gebracht. Das Vereinigte Königreich, Dänemark und Schweden nahmen an der Währungsunion aber nicht teil.

Der Vertrag von Amsterdam konnte keine grundlegende institutionelle Umstrukturierung der Kommission und der Änderung der Entscheidungsregelungen des Rates herbeiführen. Deshalb wurde in Protokoll Nr. 11 zum Vertrag von Amsterdam eine Regierungskonferenz vorgesehen, die diese Änderungen vorbereiten sollte. Diese Konferenz bereitete Vorschläge für die institutionellen Änderungen im Jahre 2000 vor, die im Jahre 2001 durch den Vertrag von Nizza umgesetzt wurden. Diese Vertragsänderungen führten im Wesentlichen zu institutionellen Anpassungen, wie der Verkleinerung der Kommission und die Änderung der Stimmenverteilung im Rat, und zu einer Reform des Rechtsschutzes zum EuGH.

Im Jahr 2002 wurde durch den Europäischen Rat die Schaffung von EUROJUST zur Bekämpfung schwerer Kriminalität beschlossen.

Im Jahr 2004 wurden Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern in die Union aufgenommen.

Der Europäische Integrationsprozess hatte bis zu diesem Zeitpunkt den einer stufenweise stattfindende Verfassungsentwicklung genommen. Diese wurde zu einem guten Teil durch die Rechtsprechung des EuGH, welcher bspw. den Vorrang und die unmittelbare Wirkung europäischen Rechts erklärte, einen Grundrechtsschutz ausdifferenzierte und den Grundfreiheiten genauere Konturen verlieh, bedingt. Daher sollte auf den Vertrag von Nizza aufbauend der Europäischen Union eine Verfassung gegeben werden.

So berief der Europäische Rat den „Europäischen Konvent“ ein, der einen Europäischen Verfassungsvertrag ausarbeitete.

Schon im Jahr 2004 unterzeichneten die 25 Mitgliedstaaten der EG einen Vertrag über eine europäische Verfassung, welche die demokratische Beschlussfassung und die Handlungsfähigkeit der Mitglieder untereinander verbessern sollte.

Der Verfassungsvertrag musste aber von den einzelnen Ländern noch ratifiziert werden. In Frankreich und den Niederlanden scheiterte die Ratifizierung jedoch an ablehnenden Referenden und der Verfassungsvertrag trat nicht in Kraft.

Im Jahr 2007 wurden sodann Bulgarien und Rumänien in die EU aufgenommen.



Am 13. Dezember 2007 wurde der gescheiterte Verfassungsprozess wieder aufgenommen und der Vertrag von Lissabon von den 27 EG Staaten unterzeichnet.

Der Vertrag von Lissabon änderte alle Vorgaben der vorherigen Verträge, strukturierte die EG zur EU um, einer Europäischen Union mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die bisher bestehende Säulenstruktur des vorherigen Primärrechts wurde abgeschafft. Die Grundrechtecharta erhielt durch diesen Vertrag mit Art. 6 EUV Primärrechtsrang.

Auch die Befugnisse des Europäischen Parlaments wurden ausgeweitet, es wurde ein geändertes Abstimmungsverfahren für den Rat festgesetzt, die europäische Bürgerinitiative eingeführt, ein ständiger Präsident für den Rat der Europäischen Union geschaffen, einen Hohen Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik bestimmt und die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen vereinbart.

Um dem Scheitern des Verfassungsvertrages Rechnung zu tragen, verzichtete man bewusst darauf durch den Vertrag von Lissabon eine Verfassung für die EU zu schaffen.

Am 1. September 2009 trat der Vertrag von Lissabon in Kraft.

Der vorerst letzte Schritt der europäischen Integration war der Beitritt Kroatiens am 01. Januar 2014.